

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll

Die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden vereinbaren aufgrund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die nachstehende Verbandssatzung.

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A, alle Landkreis Göppingen, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden den „Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Bad Boll.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden (§ 61 Abs. 1, Satz 2 GemO) der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben seine Bediensteten zur Verfügung. Diese unterliegen bei Ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde. Verletzt ein Verbandsbediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Aufgabe der Gemeinde, die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet die Gemeinde. Im Übrigen haftet der Verband. Dienstvorgesetzter aller Verbandsbediensteten ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) Die Abgaben-, Kassen-, Haushalts- und Rechnungsgeschäfte für die Verbandsgemeinden und den Grundschul- und Kindergartenverband Dürnau – Gammelshausen sowie den Zweckverband „Gewerbepark Wängen“,

- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Tiefbaus, soweit diese nicht ganz oder teilweise an externe Ingenieurbüros vergeben werden,
 - c) die Beratung bei der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen, der Unterhaltung der Straßen (nebst Verpflichtung zum Reinigen), der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes,
 - d) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Besoldungs- und Vergütungsberechnungen),
 - e) die Verlegung eines gemeinsamen Mitteilungsblatts.
- (4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
 - c) die Mitgliederverwaltung für den Krankenpflegeverein Raum Bad Boll e. V.,
 - d) den Betrieb des GVV-Bürgerautos,
 - e) Der Verband ist Träger der Volkshochschule für sämtliche Verbandsmitglieder. Diese trägt die Bezeichnung „Volkshochschule Raum Bad Boll/Voralb“. Sie erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

- (1) zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) gehören insbesondere
- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge, soweit eine Beauftragung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO vorliegt.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handvorschüsse und Zahlstellen zur Annahme und zur Auszahlung kleiner Geldbeträge führen. Für die Führung der Handvorschüsse und Zahlstellen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handvorschüsse und Zahlstellen sind nach Bedarf mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Für die Prüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen ist der Verband zuständig.

§ 4

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung,
 3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung,
 5. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 7. die Festsetzung der Umlagen,
 8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 50.000 € betragen,
 9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 10. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab A 11 und der sonstigen Bediensteten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD des Verbands,
 11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Gemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Gemeinden sowie über die Auflösung des Verbands.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und je zwei weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde.
- (3) Für die weiteren Vertreter sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde widerruflich aus seiner Mitte gewählt. Das Verfahren richtet sich nach § 60 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
- (6) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat wichtige Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Verwaltungsratsvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen worden sind und nicht dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Dies sind insbesondere
1. die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 50.000 € im Einzelfall übertragen,
 2. die Aufnahme von Krediten,
 3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten bis zu 40.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 €,
 4. Verzicht auf Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 5. die Gewährung von übertariflichen Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 €

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister anzuwenden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und fünf Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 4 und nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit der weiteren Vertreter aus der Reihe der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 20.000 €,
 2. die Bewirtschaftung von Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind (überplanmäßigen und außerplanmäßige Bewirtschaftung) bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten bis zu 15.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 4. Verzicht Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € nicht übersteigt,
 5. Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung befristeter Beschäftigter, Aushilfskräften und Auszubildenden.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel seiner Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinde.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 4 und 5 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 10

Finanzierung

- (1) Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und c) kostendeckende Entgelte nach zeitlicher Inanspruchnahme.
Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule nach § 2 Abs. 4 Buchstabe e) werden kostendeckende Entgelte nach der im Vorjahr erbrachten Unterrichtsleistung (Unterrichtseinheiten) erhoben.
- (2) Das nach Abs. 1 nicht gedeckte veranschlagte ordentliche Ergebnis sowie ein nicht gedecktes Sonderergebnis legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Ein positives Sonderergebnis ist den Gemeinden zu erstatten. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Finanzhaushaltes für Investitionstätigkeit wird eine Kapitalumlage erhoben, sofern sie nicht durch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten (§ 3 Nr. 18 u. 19 GemHVO), Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (§ 3 Nr. 22 GemHVO) sowie Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen (§ 3 Nr. 33 GemHVO) gedeckt ist. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage sowie die Kapitalumlage werden jeweils zum Zeitpunkt des tatsächlichen Finanzbedarfs bei den Verbandsgemeinden angefordert. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (5) Die vorstehenden Regelungen über die Finanzierung sind anzuwenden, sofern im Einzelfall keine Sondervereinbarungen bestehen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt des Verbandes.

§ 12

Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so werden die erforderlichen Regelungen entsprechend § 62 Abs. 2 GemO in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen.

§ 13

Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung des Verbands regeln die Mitgliedsgemeinden die erforderliche Auseinandersetzung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 62 Abs. 2 GemO. Der Beschluß der Verbandsversammlung über die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

§ 14

Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Beteiligten, vor Beschreitung des Rechtswegs das Landratsamt Göppingen zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 15

Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am 18. Januar 1988 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 13. Dezember 1995 tritt am 01. Januar 1996 in Kraft

Die Änderung der Satzung vom 13. Mai 1998 tritt am 13. Juni 1998 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 16. Dezember 1999 tritt am 24. Dezember 1999 in Kraft

Die Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2001 tritt am 01. Februar 2002 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 24. Februar 2005 tritt am 11. März 2005 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 17. Mai 2006 tritt am 27. Mai 2006 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 25. November 2009 tritt am 04. Dezember 2009 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 23. November 2016 tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 25. November 2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 15. Mai 2024 tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.